

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.09.2010.

=====

**3.7 Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Gelände der Erdfunkstelle Usingen
Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Antrag auf Einleitung
eines Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan des UVF gemäß § 8 Abs. 3 BauGB
(Im Parallelverfahren)
- Grundsatzbeschluss
Vorlage: 213/2010**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei Stadtverordneter Günther Lurz im Sitzungsraum nicht anwesend ist,

1. auf der Erdfunkstelle Usingen die Errichtung einer Gemarkungsgrenzen übergreifenden Photovoltaik-Freiflächenanlage mit derzeit geplant max. 4 Megawatt peak, unterteilt in zwei Teilanlagen mit je 2 Megawatt auf dem Gelände der Stadt Usingen und der Stadt Neu-Anspach durch einen Dritten zuzulassen;
2. einen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen für die Stadt Neu-Anspach“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen, der das Planungsrecht für ein Sondergebiet zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage herstellt. Der Geltungsbereich für Neu-Anspach umfasst eine Teilfläche von ca. 4 ha des Grundstückes Gemarkung Hausen-Amsbach Flur 1 Flurstück 5/7;
3. einen Antrag zur Einleitung eines Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan des UVF für die Stadt Neu-Anspach, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen für die Stadt Neu-Anspach“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu stellen;
4. über einen städtebaulichen Vertrag die Übernahme sämtlicher mit dem Vorhaben verbundenen Verfahrenskosten abzuschließen;
5. mit dem Investor/Anlagenbetreiber einen Nutzungs- und Gestattungsvertrag vorzubereiten, der u. a. die Nutzungsrechte – und Pflichten, Wartung, Unterhaltung, die Vertragsdauer, den Rückbau, Haftung, Rechtsnachfolge etc. regelt. In diesem Vertrag wird auch die Höhe der jährlichen Entschädigung/Pacht für die Nutzung der Flächen geregelt. Der Vertrag ist vor Unterzeichnung den Ausschüssen und letztendlich der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen;
6. die bestehenden Pachtverträge Erdfunkstelle abzuändern bzw. anzupassen;
7. nach Abschluss sämtlicher notwendiger Verträge und Anpassung bzw. Änderung der bestehenden Pachtverträge sowie Zusage der Süwag auf Gewährung der Einspeisevergütung, die Offenlegungsbeschlüsse mit einem gemeinsamen Planungsbüro in beiden Städten vorzubereiten.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

=====

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
Die Stadtverordnetenversammlung war beschlussfähig.

Neu-Anspach, 12.10.2010

Im Auftrag



1. 60. zur weiteren Bearbeitung. Der Vorgang ist Ihnen bereits zugegangen.
2. Z. d. A.

Stadt Hungen – Der Weg zum Solarpark Trais-Horloff

von Dirk Siebert, Fachbereichsleiter Zentrale Dienste und kaufmännischer Leiter der Stadtwerke Hungen
Stand: 19. September 2010

Im Rahmen der Lokalen Agenda 21 haben die Stadt und ihre Bürger u.a. das Ziel, sich um eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien zu bemühen. Hierbei spielt die Solarenergie eine zentrale Rolle.

Die städtischen Mitarbeiter im Rathaus haben daher Freiflächen-Standorte auf ihre Möglichkeiten geprüft, um eine möglichst umfangreiche Nutzung der Sonnenenergie mittels der Photovoltaik zu erzielen. Als günstiger Standort hat sich hierbei die sogenannte Halde im Stadtteil Trais-Horloff gezeigt. Hier ergeben sich gute Ausgangsbedingungen für einen großflächigen Solarpark.

Die Vorteile dieses Standortes sind u.a.

- ⇒ erhöht gelegenes und nicht einsehbares Gelände mit lediglich zwei Zufahrten (Sicherheitsaspekt)
- ⇒ in Nord-Süd-Richtung gelegenes gut geschnittenes Areal (Ausnutzungsaspekt)
- ⇒ ebenes Grundstück mit ca. 80.000 m²
- ⇒ nahe Einspeisungsmöglichkeiten des erzeugten Stroms

Als Vorteile des Solarparks für die Stadt Hungen sind zu nennen:

- ⇒ Agenda-Ziel der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien wird in hohem Maße erreicht
- ⇒ Stärkung des Standorts Hungen als umweltbewusste Kommune im Landkreis Gießen und Mittelhessen
- ⇒ verstärkte Sensibilisierung der Bevölkerung Hungens für erneuerbare Energien
- ⇒ Erzeugung von umweltfreundlichem Strom für rund 800 Haushalte
- ⇒ Einnahmenverbesserung im Haushalt durch höherwertige Nutzung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen
- ⇒ Positive Nebeneffekte für das in der Nachbarschaft geplante Industrie- und Gewerbegebiet

Neben einem Bauleitplanverfahren war die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hungen für das Plangebiet notwendig. Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen wurden in ein Sondergebiet umgewidmet. Die Durchführung erfolgte in einem Parallelverfahren.

Das Plangebiet umfasst das städtische Grundstück in der Gemarkung Trais-Horloff, Flur 2 Nr. 88/9 mit 129.210 m², Flurbezeichnung "Halde" sowie die städtischen Flurstücke (Fahrwege) Flur 2 Nr. 88/7 tlw., 88/8 "Holzweg" und Flur 2 Nr. 95/6 "Am neuen Graben".

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen wurde in ihrer Sitzung die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans beschlossen. Am 9. Juli 2009 erfolgte der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan.

Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde am 06. Juni 2008 zusätzlich eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie wurde geprüft,

- ⇒ ob der Solarpark technisch realisierbar und wirtschaftlich sein kann und
- ⇒ in welchem Umfang ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden müsste

Ziel der Studie war es, durch ein neutrales Fachbüro, welches unabhängig von möglichen Betreibern ist, eine objektive Darstellung der Machbarkeit zu erarbeiten.

Auf Grund der positiven Machbarkeitsstudie für die Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage mit einer Nennleistung des Solargenerators von über 1.500 kWp bei einer nachgeführten Anlage und einer möglichen Netzeinspeisung in das OVAG-Netz wurde die Ingenieur-Gesellschaft Müller mit der Auslobung eines Wettbewerbes (Ausschreibung) des geplanten Solarparks in der Gemarkung Trais-Horloff mit folgenden drei Varianten beauftragt:

- Variante 1: Ausschreibung ohne direkte Beteiligung der Stadt/Stadtwerke Hungen,
- Variante 2: Ausschreibung mit Zielvorgabe zur Gründung einer gemeinsamen GmbH,
- Variante 3: Alleinige Ausführung durch Stadt/Stadtwerke Hungen- Ausschreibung der Arbeiten und der Betriebsführung.

Ziel des Projektes war, dass der Solarpark Ende 2009 in Betrieb gehen sollte.

Das Vergabeverfahren als Grundlage für die Entscheidung

In Zusammenarbeit mit Herrn Uhrig von der Ingenieur-Gesellschaft Müller aus Schöneck und dessen Beraterteam, den Vergaberechtsspezialisten Wolfgang Trautner und Dr. Christof Schwabe aus dem Frankfurter Anwaltsunternehmen SNP Rechtsanwälte, dem Elektroplaner Rauschenberg Ingenieure aus Burghaun und den wissenschaftlichen Betreuer Prof. Dr. Rehm von der Fachhochschule (FH) Gießen-Friedberg wurden bis Ende März alle für das Vergabeverfahren erforderlichen Unterlagen erstellt.

Am 1. April erfolgte, wie in der Presse – auch überregional – zu lesen war, mit der Veröffentlichung der Rahmenbedingungen für das so genannte Verhandlungsverfahren, der Startschuss für das europaweite Vergabeverfahren. Interessierte Unternehmen konnten die Ausschreibungsunterlagen anfordern. Gesucht wurde ein Unternehmen, das den Solarpark selbst betreibt oder in Kooperation mit der Stadt Hungen errichtet und betreibt.

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens meldeten sich bei der Stadt 20 Interessenten, die Interesse an dem Projekt haben. Nach dem Abgabeschluss erfolgte eine Sondierung der Interessenten. Hierbei ist anzumerken, dass diese Nachsondierung erforderlich wurde, da teilweise die Unterlagen nicht vollständig waren.

Als nächster Schritt wurden von diesen 20 Interessenten an 12 ausgewählte Firmen die Vergabeunterlagen versandt.

Entsprechend der Angebotsunterlagen sollten diese bis zum 03.07.09 11:00 Uhr bei der Stadt Hungen abgegeben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt waren 3 Angebote bei der Stadt eingegangen, weiterhin wurde im Büro Müller ein Angebot vorgelegt. Weiterhin lag eine Absage der OVAG vor.

Nach Durchsicht der Unterlagen, gemeinsam mit dem Projektteam, musste Folgendes festgestellt werden:

Eines der Angebote wurde nicht bei der Stadt abgegeben, dies entsprach nicht den Angebotsbedingungen und es erfolgte ein Ausschluss von der weiteren Wertung.

Im Rahmen der Angebotsbearbeitung sollten gewisse Unterlagen vorgelegt werden, damit im Detail die Kosten und die eingesetzte Technik beurteilt werden konnten und eine Darstellung der Firma erfolgte. Drei Firmen haben diese Unterlagen nicht vollständig vorgelegt. Bei einer Firma musste man einschränken, dass nur eine zeichnerische Darstellung des angedachten Betriebsgebäude fehlte, was aber eine – im Sinne der Vergabe – untergeordnete Rolle spielte und im Verhandlungsverfahren nachgefordert werden kann. Allerdings sind die fehlenden Unterlagen der beiden anderen Firmen so elementar, dass diese Firmen und insbesondere die Angebote nicht gewertet werden konnten. Auch eine „Heilung“ durch eine Nachforderung entsprach nicht den Grundzügen einer transparenten Vergabe. Folglich waren diese beiden Firmen ebenfalls vom Wettbewerb auszuschließen.

Somit verblieb lediglich nur noch eine Firma, die Abakus Solar AG aus Gelsenkirchen.

Das Angebot der Fa. Abakus beschäftigt sich im Prinzip nur mit der Variante 1, „Ausschreibung ohne direkte Beteiligung der Stadt/Stadtwerke Hungen (Pachtmodell)“. In diesem Fall würde nur ein Pachtvertrag unterzeichnet werden und die Fa. Abakus erhielte den Auftrag zur Errichtung der Solaranlage durch diesen Investor.

Die als Projektziel genannte Variante 2 „Ausschreibung mit Zielvorgabe zur Gründung einer gemeinsamen GmbH“ kam aus Sicht der Fa. Abakus nicht in Frage, da die angedachten institutionellen Investoren nicht bereit sind, eine Renditeabfuhr von 3 % bei dem geplanten Konstrukt an die Stadtwerke abzuführen, vielmehr wollen sie einen Großteil der Rendite für sich einbehalten. Allenfalls wäre ein Pachtzins von ca. 2,3% der jährlichen Einspeisevergütung für die Stadt Hungen denkbar. Außerdem würden sich institutionelle Investoren nicht auf eine Minderheitsbeteiligung an einer gemeinsamen GmbH einlassen. Sie würden auf Grund Ihrer Investition aller Voraussicht nach eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine entsprechende Minderheitsbeteiligung mit sichernden Rechten einfordern.

Aus der Besprechung des Beratungsgremiums „Solarpark“ heraus ergab sich somit eine klare Aussage, dass die als Projektziel angedachte Konzeption dieser GmbH-Gründung nicht weiter verfolgt werden soll. Ebenfalls ist die zeitliche Umsetzung in dieser Form extrem schwierig, da auf Grund sehr vieler unklarer Punkte, gerade die GmbH-Struktur und die Sicherheiten für den Investor betreffend, noch erheblicher Besprechungsbedarf bestehen würde.

Neben den beiden genannten Varianten stand auch noch die Möglichkeit im Raum, die Variante 3 „Alleinige Ausführung durch Stadt/Stadtwerke Hungen - Ausschreibung der Arbeiten und der Betriebsführung“ zu realisieren. Bei dieser Variante würde die Stadt die komplette Errichtung der

Anlage durch die Firma Abakus beauftragen, wobei hier die Stadt Hungen die erforderlichen Mittel im Rahmen des Haushaltsplans bzw. Wirtschaftsplans zur Verfügung stellen muss, d.h. sie muss sich das entsprechende Kapital selbst besorgen.

In dem Aufklärungs- und Verhandlungsgespräch teilte die Fa. Abakus mit, dass auf Grund von gesunkenen Preisstrukturen bei den Modulen ein Alternativangebot für die Technik vorgelegt werden könne. An Stelle der Dünnschichtmodule könnten kristalline Module verwendet werden, was sowohl eine höhere Verdichtung als auch eine höhere Ertragsleistung hervorrufen würde. Es wurde entschieden, dieses Angebot mit der Maßgabe Anfang 32. KW einreichen zu lassen, damit man auch die neuen Investitionskosten mit in die Entscheidung einbinden konnte.

Die Eckpunkte des alternativen Angebotes (feststehende kristalline PV-Module) der Firma Abakus stellen sich wie folgt dar:

- ⇒ Leistung des Solarparks 2.856,96 kWp
- ⇒ Investitionssumme (netto) 7,43 Mio EUR
- ⇒ die Module kosten pro 1 kWp 2.600 EUR
- ⇒ es wird eine jährliche Pacht von 2,3% des Stromertrages (entspricht 19.310 EUR) zugesichert
- ⇒ unter Berücksichtigung aller Ausgaben (10,84 Mio EUR) und Einnahmen (16,79 Mio EUR) ergibt sich ein Cashflow von 5,95 Mio EUR

Entgegen der Untersuchungen in der Machbarkeitsstudie, die als Grundlage nachgeführte PV-Module hatte, erreicht das Angebot die Generatorleistung des Solarparks mit feststehenden Modulen.

Auf Grund dieser positiven Zahlen des alternativen Angebotes wurde dieses schließlich weiter verfolgt.

Die Auswahl der Variante – Die Entscheidung der städtischen Gremien

Anfang August zeigte der Magistrat der Stadt Hungen der Kommunalaufsicht vorab an, dass sich die Stadt Hungen voraussichtlich dazu entscheiden wird, einen Solarpark Hungen zu errichten.

Die förmliche Anzeige über die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung - soweit erforderlich - nach § 127a Abs. 1 Nr. 1 HGO würde nach der Entscheidung im September 2009 vorgenommen. Im Vorfeld zu der Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht als Aufsichtsbehörde erfolgte eine Erläuterung des wirtschaftlichen Unternehmens Solarpark sowie eine Begründung zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen.

Durch eine frühere Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen wurde für die Stadtwerke der Stadt Hungen der Betriebszweig „Photovoltaik“ als neue Tätigkeit aufgenommen. In konsequenter Umsetzung dieses neuen Betriebszweiges soll neben der Forcierung zum Bau von Dachanlagen auf städtischen Dachflächen für die Erzeugung von Solarstrom auf der ehemaligen Bergbauhalde im Ortsteil Trais-Horloff die Möglichkeit geschaffen werden dort einen Solarpark zu errichten. Die Fläche wurde in der Vergangenheit als Ackerland genutzt und ist im Flächennutzungsplan wie auch in dem Bebauungsplan als Standort für einen Solarpark ausgewiesen.

Im Vorfeld wurde aus diesem Grund die zuvor erwähnte Machbarkeitsstudie beauftragt, welche die Aufgabe hatte, die Rahmenbedingungen und die Wirtschaftlichkeit des Solarparks zu überprüfen. Es ergab sich, dass der Standort geeignet ist und dass sich eine Wirtschaftlichkeit einstellt.

Die Stadt Hungen beabsichtigt den Solarpark (Photovoltaikanlage) durch ein privates Unternehmen schlüsselfertig errichten zu lassen. Der Auftrag umfasst die Errichtung eines Solarparks. Der Auftrag beinhaltet die Errichtung eines Betriebsgebäudes mit zwei Räumen. Ferner ist eine computergestützte Anlagenüberwachung mit Internet-Zugang einzurichten. Die Solaranlage wird im Dauerbetrieb arbeiten und die maximale elektrische Leistung in das öffentliche Netz einspeisen. Vorgesehen ist ein mindestens zwanzigjähriger Betrieb.

Das Investitionsvolumen beträgt ca. 7,4 Millionen Euro Netto bei Verwendung kristalliner Module. Zum Erhalt der Förderung nach dem „Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)“ soll die vollständige Ausführung, Inbetriebnahme und Anmeldung noch im Jahr 2009 erfolgen.

Nach § 127a Abs. 1 HGO hat die Stadt ihre Entscheidung über die Errichtung eines wirtschaftlichen Unternehmens der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ausschließlich entscheidungsbefugt im Falle der Errichtung wirtschaftlicher Unternehmen ist die Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Nr. 11 HGO). Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 9. September 2009 über die Errichtung des Solarparks Hungen entschieden.

Gemäß § 127a Abs. 1 Satz 2 HGO muss aus der Anzeige über die Entscheidung der Stadt bezüglich der Errichtung des wirtschaftlichen Unternehmens zu ersehen sein, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 121 Abs. 1 HGO darf sich eine Gemeinde wirtschaftlich betätigen, wenn

1. *der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,*
2. *die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und*
3. *der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.*

Bereits das Vorliegen einer wirtschaftlichen Betätigung durch den Betrieb des Solarparks lässt sich im vorliegenden Falle verneinen, weshalb der Prüfungsmaßstab des § 121 HGO nicht zur Anwendung kommt. Denn der Betrieb des Solarparks produziert nicht mehr Strom, als die Stadt Hungen zur Deckung ihres Eigenbedarfs (kommunale Gebäude, Straßenbeleuchtung etc.) benötigt:

Die Verwaltung der Stadt Hungen hat einen jährlichen Eigenbedarf von rund 4 Millionen kWh / a.

Die maximale Jahreskapazität des Solarparks Hungen beträgt 2.600.000 kWh / a bei Verwendung kristalliner Module.

Schon daraus ergibt sich rein rechnerisch, dass die Stadt Hungen mit dem Solarstrom noch nicht einmal ihren Eigenbedarf zu decken vermag. Insofern liegt eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 121 HGO nicht vor.

Lediglich vorsorglich wurde im Weiteren verdeutlicht, dass auch die weiteren Voraussetzungen des § 121 HGO vorliegen, sollte die Kommunalaufsicht gleichwohl eine wirtschaftliche Betätigung trotz bloßer Eigenbedarfsdeckung bejahen.

Mit der e-Mail vom 9. September 2009 teilte die Kommunalaufsicht der Stadt Hungen mit, dass die übersandte Sachverhaltsschilderung nachvollziehbar ist. Der Begründung, dass es sich bei dem Betrieb des Solarparks um Eigenbedarf handelt, könne gefolgt werden. Daher handelt es sich um keine anzeigepflichtige wirtschaftliche Betätigung i.S.d. § 121 HGO i.V.m. § 127 a HGO. Seitens der Kommunalaufsicht bestehen keine Bedenken gegen den Betrieb eines Solarparks durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Hungen.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung wäre lediglich für die benötigte Kreditaufnahme erforderlich.

Somit hatte die Stadtverordnetenversammlung die Wahl zwischen der Variante 3 (Alleinige Ausführung durch die Stadtwerke Hungen mit Ausschreibung der Arbeiten und der Betriebsführung) oder der Variante 1 (Ausschreibung ohne direkte Beteiligung der Stadt/Stadtwerke Hungen, Pachtmodell).

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 10. September 2009 beschlossen, die **Variante 3 (Alleinige Ausführung durch die Stadtwerke Hungen mit Ausschreibung der Arbeiten und der Betriebsführung)** umzusetzen. Der Magistrat wurde beauftragt, die entsprechenden Schritte (u.a. Änderung Eigenbetriebssatzung, Änderung des Wirtschaftsplanes, Abschluss Generalunternehmervertrages, Beauftragung Projektbegleitung) vorzubereiten und zu veranlassen. Die Umsetzung soll mit kristallinen PV-Modulen erfolgen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

- ⇒ Die Stadt erhält bei beiden Varianten rund 18.000 EUR mehr Pacht, in 20 Jahren also 360.000 EUR.
- ⇒ Der von Abakus geschätzte Jahresenergieertrag von 920 kWh/kWp wird durch ein neutrales Ertragsgutachten mit 917 kWh/kWp bestätigt, die Machbarkeitsstudie ging noch von 850 kWh/kWp aus.
- ⇒ Die Stadt produziert mit dem Solarpark jährlich rund 2,6 Mio kWh, dies entspricht ca. 2/3 des städtischen Stromverbrauchs.
- ⇒ Der Solarpark wird eine Einspeisevergütung von ca. 840.000 EUR pro Jahr erhalten.
- ⇒ Bei Variante 3 wird der Solarpark vor Steuern einen Gewinn von rund 100.000 EUR in den ersten Jahren und zum Ende der 20 Jahre von rund 300.000 EUR jährlich erwirtschaften.

Solarpark Trais-Horloff geht vor Jahreswende in Betrieb

Pünktlich vor Weihnachten 2009 ging im Hungener Stadtteil Trais-Horloff der größte kommunale Solarpark Hessens ans Netz. Die Stadt Hungen nimmt damit eine Vorreiterrolle auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien ein. Nach nur etwas mehr als zwei Monaten Bauzeit konnte eines der ambitioniertesten Projekte der Stadt erfolgreich abgeschlossen werden. Denn Eile war geboten. Noch vor dem Jahreswechsel musste der durch den Solarpark erzeugte Strom in das Versorgungsnetz der OVAG eingespeist werden, um von der in 2009 geltenden Vergütung in Höhe von knapp 32 Cent je Kilowattstunde profitieren zu können. Am 23. Dezember 2009 war es dann soweit. Bürgermeister Klaus Peter Weber und der Vorstandsvorsitzende der Firma abakus solar AG betätigten den Hebel zur Inbetriebnahme des Solarparks.

Die Firma abakus solar AG wurde im September des vergangenen Jahres von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen mit der Umsetzung des Projekts Solarpark beauftragt. Zuvor hatte sich das international tätige Gelsenkirchener Unternehmen in einer europaweiten Ausschreibung durchgesetzt. Der Ausschreibung vorausgegangen war eine Machbarkeitsstudie zur Wirtschaftlichkeit des Solarparks. Diese kam zu dem Ergebnis, dass gegenwärtig günstige wirtschaftliche Bedingungen existieren, die eine Investition in den Solarpark lohnen: Stark gesunkene Weltmarktpreise für hochwertige Photovoltaik-Komponenten sowie das niedrige Zinsniveau bei ansonsten 20 Jahre staatlich garantierter Einspeisevergütung sorgen für eine ausgezeichnete Rentabilität.

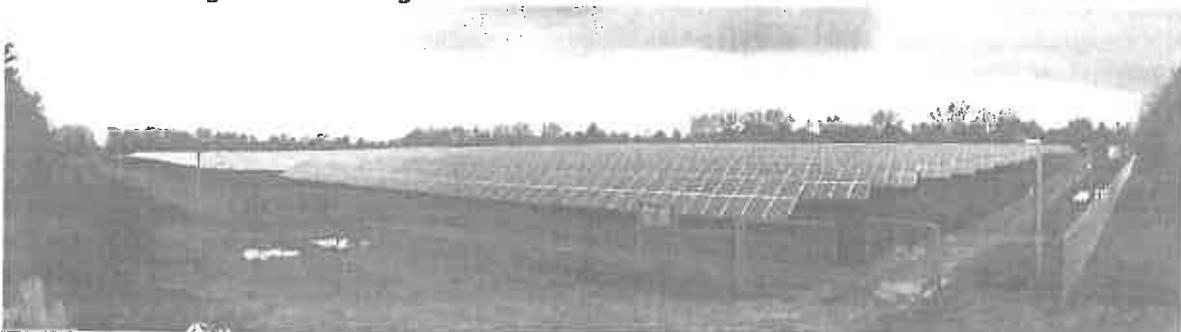
Die Dimensionen des Solarparks setzen für den mittelhessischen Raum neue Maßstäbe. Auf einer Fläche von 80.000 m² einer ehemaligen Bergbauhalde, auf der die Überreste des Tagebaubetriebes des Braunkohleabbaus aufgeschüttet wurden, sind insgesamt 12.672 Photovoltaikmodule installiert worden. Die Leistung der Freiflächenanlage beläuft sich auf ca. 2,9 Megawatt. Damit kann der durchschnittliche Strombedarf von etwa 800 Haushalten gedeckt werden. Darüber hinaus werden jährlich ca. 1.900 Tonnen an CO₂ eingespart, wodurch auch die Umwelt profitiert. Die Investitionskosten belaufen sich auf ca. 8,0 Mio. Euro.

Die Betreuung des Solarparks erfolgt durch den Eigenbetrieb „Stadtwerke Hungen“. Auch hier geht die Stadt Hungen mit der Photovoltaik-Freiflächenanlage neue Wege. Denn üblicherweise investieren institutionelle und private Großanleger in solche Renditeobjekte. Auch bei diesem Projekt war das Interesse aus dem Investorenbereich groß. Die Stadtversammlung der Stadt Hungen hat sich jedoch im September des vergangenen Jahres dazu entschieden, das Projekt in eigener Regie durch die Stadtwerke Hungen zu betreiben. Nachdem die Aufsichtsbehörden des Landkreises Gießen die Kreditaufnahme genehmigten, war der Weg hierfür frei.

Die Finanzierung der Investition erfolgt über ein langfristig abgesichertes Darlehen durch die Sparkasse Laubach-Hungen im Verbund mit der HELABA. Der Zinssatz konnte bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens festgeschrieben werden, so wurde ein mögliches Zinsrisiko ausgeschlossen.

Im Oktober 2009 wurde mit den Arbeiten zur Erstellung des Solarparks begonnen. Die zeitweise extremen Wetterverhältnisse mit ausgiebigen Regenfällen ließen den Boden zu einem schlammigen Untergrund werden. Später waren durch die Kälte Kabel und Leitungen nur noch schwer zu verlegen. Der Firma abakus gelang es jedoch den vorgegebenen Zeitplan einzuhalten. Nicht zuletzt bedurfte es einer logistischen Meisterleistung um über 12.000 Module zum richtigen Zeitpunkt an die richtige Stelle zu bringen. Auch die drei großen Wechselrichterstationen der deutschen Markenhersteller SMA und AEG, die den produzierten Gleichstrom in Wechselstrom umwandeln, konnten nur per Schwerlastkran an ihren zugewiesenen Standort transportiert werden.

Zum Erfolg des Projekts haben insbesondere auch Betriebe aus der Region beigetragen. Die OVAG in Friedberg nimmt nicht nur den produzierten Strom ab, sondern erhielt auch den Auftrag für eine Übergabestation in der die Netzeinspeisung erfolgt und in der die gesamte Freiflächenanlage kontrolliert und überwacht wird. Mit Kabelarbeiten und Anschlüssen war die in Lich-Langsdorf ansässige Firma Lück beauftragt und die gesamten Tiefbauarbeiten wurden von der Firma Blei in Reiskirchen-Ettingshausen durchgeführt.



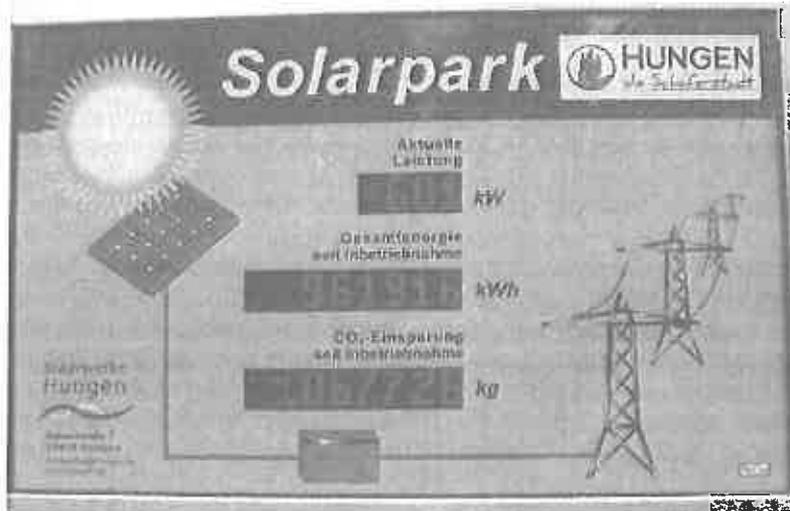
Die Freilandanlage ist von außen durch Baumstreifen geschützt und nicht einsehbar. Das

Photovoltaikfeld selbst ist umzäunt und videoüberwacht. Zukünftig soll auf der 80.000 m² großen und kaum versiegelten Fläche eine Schafbeweidung erfolgen.

Auch an die weitere Zukunft hat die Stadt gedacht. In unmittelbarer Nachbarschaft des Solarparks ist ein Industrie- und Gewerbegebiet mit ca. 20 Hektar geplant. Hier möchte die Stadt unter anderem Unternehmen aus dem Sektor erneuerbarer Energien ansprechen, um weiterhin von diesem Wachstumsmarkt profitieren zu können.

Der Solarpark im Betrieb

Zur Dokumentation der Leistung des Solarparks wurde im Eingangsbereich eine Anzeigetafel



installiert. Mit dieser erhält der Besucher einen Überblick, welche Leistung der Solarpark bisher erbracht hat.

Bei Solar-Prinz.de gibt es eine Übersicht über die 400 größten Solarparks und Dachanlagen von Deutschland, die ständig aktualisiert wird. Die exklusive Tabelle ist die umfassendste Zusammenstellung der größten Freiflächenanlagen und Dachanlagen mit mindestens 1,0 Megawatt-Peakleistung (MWp). In dieser Tabelle belegt per Stand vom

19. September 2010 der Solarpark Hungen den 139. Platz, in Hessen den 3. Platz. Ohne Berücksichtigung der Dachanlagen ist der Solarpark der Deutschlandweit 127-größte Solarpark, in Hessen sogar der 2-größte.

Quelle: <http://www.solar-prinz.de/exklusive-tabelle-deutschlands-groeste-solaranlagen/596>

Solarpark Trais-Horloff übertrifft Erwartungen - Die 2 Millionste Kilowattstunde ist bereits nach 6 Monaten produziert

Der Solarpark mit seiner Photovoltaik-Freiflächenanlage in Trais-Horloff ist seit dem 22. Dezember 2009 am Netz. Ein halbes Jahr seit der Inbetriebnahme war vergangen und die Stadtwerke Hungen als Betreiberin der Freiflächenanlage konnten eine überaus positive Zwischenbilanz ziehen.

Wer sich Ende Juli 2010 auf den Weg zum Solarpark machte, konnte der digitalen Infotafel am Eingang des Solarparks entnehmen, dass die 2 Millionste Kilowattstunde produziert und in das Netz der OVAG eingespeist wurde. Kaufmännischer Betriebsleiter Dirk Siebert war erfreut darüber, dass bei der für 20 Jahre festgeschriebenen Vergütung von 31,94 Cent pro kWh (netto) dies einem Gesamtertrag von mittlerweile 638.800 Euro entspricht.

Für die Solaranlage wurde im August 2009 von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Photovoltaik ein Ertragsgutachten erstellt. Hierbei wurden unter anderem die regionalen Klimadaten einbezogen. Bei einer Anlagengröße von 2,85 Megawattpeak wurde ein durchschnittlicher Jahresertrag von 917,09 kWh/kWp prognostiziert. Es ermittelt sich lt. des Gutachters somit ein durchschnittlicher Jahresertrag von ca. 2,6 Mio. Kilowattstunden.

In den ersten 6 Monaten des Jahres 2010 wurden 225.000 kWh mehr produziert als im Ertragsgutachten prognostiziert. Dies bedeutete eine Mehreinnahme von ca. 70.000 €.

Nachdem bereits im Juli 2 Mio. Kilowattstunden erzielt wurden, konnten die Stadtwerke Hungen sehr gelassen den verbleibenden 5 Monaten des Jahres 2010 entgegen sehen. Insbesondere in den Monaten März, April, Juni und Juli des Jahres konnten überdurchschnittliche Erträge erzielt werden. Lediglich der verregnete Mai lieferte nur ein leicht unterdurchschnittliches Ertragsergebnis ab.

Auch die CO₂ Einsparung kann sich sehen lassen. Technischer Betriebsleiter Thomas Weichmann hob im Rahmen einer Pressemitteilung hervor, dass so bereits mehr als 1.000 Tonnen CO₂ vermieden wurden. Der Solarpark Trais-Horloff unterstützt daher auch nachhaltig das Agenda-Ziel der verstärkten Nutzung regenerativer Energien in der Stadt Hungen.

Die im September des vergangenen Jahres getroffene Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung hat sich somit bisher als richtig erwiesen. Die Betreuung des

Solarp
von r
Die F
komm
mögl

Die

Sta

Flä

Inv

An

Gr

Ar

M

A

P

e

C

Solarparks als Betriebszweig der Stadtwerke Hungen hat sich trotz der hohen Investitionssumme von rund 7,5 Mio. Euro (netto) bisher bezahlt gemacht.

Die Finanzierung der Investition erfolgt über ein langfristig abgesichertes Darlehen. „Der Zinssatz konnte so bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens festgeschrieben werden und ein mögliches Zinsrisiko ausgeschlossen“, so Bürgermeister Klaus Peter Weber.

Die technischen und finanziellen Daten des Solarparks Trais-Horloff

Standort	Stadt Hungen, Stadtteil Trais-Horloff, 60 km nördlich von Frankfurt a.M.
Fläche	ehemalige Bergbauhalde aus den Überresten des Braunkohleabbaus, danach landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche
Investor	Stadtwerke Hungen (städtischer Eigenbetrieb), Kaiserstraße 7, 35410 Hungen
Anlagenbau	abakus solar AG, Gelsenkirchen, Deutschland
Grundfläche	80.000 m ²
Anlagengröße	2.856 kWp
Modultyp	AU Optronics Corporation (Taiwan), A2peak Power
Anzahl der Module	12.672 (polykristallin)
Prognostizierter Ertrag	ca. 2,6 Mio kWh pro Jahr
entspricht Jahresbedarf	von ca. 800 Haushalten
CO2 Reduktion	ca. 1.900 Tonnen pro Jahr
Wechselrichter	SMA Solar Technology AG, AEG Power Supply Systems
Investitionsvolumen	ca. 7,5 Mio Euro netto
Einspeisevergütung	0,3194 Euro pro kWh
Baubeginn	Oktober 2009
Inbetriebnahme	22. Dezember 2009
Nutzungsdauer	mindestens 20 Jahre



Landratsamt · Postfach 1941 · 61269 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt
- Rathaus -

61250 Usingen

**DER LANDRAT DES
HOCHTAUNUSKREISES**
als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:
Herr Rödl
Eingang 1 - Zimmer: 509
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
gernot.roedl@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

15. August 2011

Geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die Städte Usingen und Neu-Anspach; Anwendung der Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde (§§ 121 ff. HGO)

Ihr Schreiben vom 18.07.2011, Wd-bi

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem vorgenannten Schreiben beabsichtigen die Städte Usingen und Neu-Anspach auf im Eigentum beider Städte stehenden Flächen im Bereich der Erdfunkstelle in Merzhausen eine gemeinsame Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten und zu betreiben. Die Solaranlage soll so konzipiert werden, dass sie nicht mehr Strom erzeugt als beide Städte gemeinsam für den Eigenbedarf benötigen.

Zu Ihrer Anfrage, inwiefern für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Solaranlage die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde (§§ 121 ff. HGO) Anwendung finden, nehme ich wie folgt Stellung:

I.

Die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde (§§ 121 ff. HGO) enthalten weder für den Begriff des wirtschaftlichen Unternehmens noch für den Begriff der wirtschaftlichen Betätigung eine Legaldefinition. Nach dem Rechtsverständnis der Europäischen Gemeinschaft (Art. 81 ff. EGV) wird unter dem Begriff der wirtschaftlichen Betätigung jede Tätigkeit verstanden, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten, wobei es auf eine Gewinnerzielungsabsicht nicht ankommt. In jüngeren Fassungen der Gemeindeordnungen anderer Bundesländer tritt zu dem Kriterium der Gewinnerzielung das der Wertschöpfung (Herstellungsprozess) hinzu.

Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660
IBAN: DE99 5105 0015 0245 0346 60
SWIFT-BIC: NASSDE33

Postbank
BLZ 500 100 60 · Kto. 9 957 600
IBAN: DE28 5001 0060 0009 9576 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

- 2 -

Vor diesem Hintergrund werden in der Kommentarliteratur vor allem Versorgungsbetriebe für Gas, Wasser, Fernwärme und Elektrizität als wirtschaftliche Unternehmen und die Befassung hiermit durch die Gemeinde als wirtschaftliche Betätigung angesehen.

II.

Soweit die Gemeinde Photovoltaikanlagen auf eigenen Flächen errichtet und betreibt, ist darin aus meiner Sicht keine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO zu sehen. Wirtschaftliche Betätigungen im Sinne dieser Vorschrift sind im Kern Tätigkeiten, die auch ein privater Dritter – dann jedoch mit der Absicht der Gewinnerzielung – vornehmen kann. Daran mangelt es im vorliegenden Fall jedoch. Nur die Gemeinde kann Nutzungsrechte an einer in ihrem Eigentum stehenden Fläche wahrnehmen. Ein privater Dritter kann auf gemeindlichen Flächen gerade nicht wirtschaftlich tätig werden. Der mit der Solaranlage erzeugte Strom spiegelt die betriebswirtschaftlich sinnvolle Nutzung des gemeindlichen Eigentums wider und erfüllt insoweit auch die Forderung des § 114 o. i. V. m. § 108 Abs. 2 Satz 1 HGO, wonach die Gemeinde Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten hat. Insoweit sind die Errichtung und der Betrieb einer Solaranlage eine der wirtschaftlichen Verwaltung dienendes Hilfsgeschäft im Rahmen der Erfüllung anderer gemeindlicher Aufgaben. Solche Hilfsgeschäfte sind nach herrschender Auffassung zulässig. Nach der Rechtsprechung des BVerwG darf die öffentliche Hand Randnutzungen bei Gelegenheit ihrer Aufgabenerfüllung betreiben, um sonst brach liegendes Wirtschaftspotenzial auszunutzen, was sich aus der haushaltsrechtlichen Verpflichtung zu ökonomisch vernünftigem und sparsamem Wirtschaften unter Ausnutzung der Wirtschaftspotenziale rechtfertigt.

III.

Zusammenfassend lässt sich folgendes feststellen:

Grundsätzlich sind die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen, mithin auch Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung, eine wirtschaftliche Betätigung. Erfolgt Errichtung und Betrieb der Anlagen jedoch auf Flächen, die im Eigentum der Gemeinde stehen und somit ohnehin der Unterhaltung bedürfen, sind solche Anlagen als zulässige, die Wirtschaftlichkeit der Flächenunterhaltung fördernde, Hilfsgeschäfte anzusehen. Hinzu kommt, dass ein privater Dritter derartige Anlagen auf gemeindeeigenen Flächen nicht errichten und betreiben kann, da die Nutzungsrechte nur der Gemeinde als Eigentümerin zustehen. Insoweit ist in diesem Fall eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO nicht anzunehmen.

Ungeachtet der Tatsache, dass aufgrund der getroffenen Feststellungen eine Anzeige der geplanten Maßnahme nach § 127 a HGO gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist, bitte ich doch um zeitnahen Bericht, in welcher rechtlichen Gestaltungsform die von den Städten Usingen und Neu-Anspach gemeinsam getragene Durchführung des Solarparkprojektes erfolgen soll.

Abschließend weise ich darauf hin, dass Änderungen bei der Durchführung des Projektes, die dessen Einordnung als wirtschaftliche Betätigung nach sich ziehen, gemäß § 127 a HGO der Aufsichtsbehörde spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, mit dem Nachweis des Erfüllens der gesetzlichen Voraussetzungen, anzuzeigen sind.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrich Krebs
Landrat